

SCAI SWISS CHAMBERS' ARBITRATION INSTITUTION

The Swiss Chambers of Commerce Association
for Arbitration and Mediation

SCHWEIZERISCHE MEDIATIONSORDNUNG
FÜR WIRTSCHAFTSKONFLIKTE
DER SCHWEIZERISCHEN HANDELSKAMMERN

Schweizerische Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte der schweizerischen Handelskammern

Inhaltsverzeichnis

- 3 Einführung
- 4 Vorschläge für Mediationsklauseln
- 5 Vorschläge für eine Mediationsvereinbarung in Fällen, in denen bereits ein Problem oder ein Streitfall zwischen den Parteien entstanden ist

Schweizerische Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte der Schweizerischen Handelskammern

- 6 I. Einleitende Bestimmungen
- 8 II. Ernennung des oder der Mediatoren
- 9 III. Qualifikationen und Funktion des Mediators
- 10 IV. Verfahrensregeln
- 11 V. Beendigung des Mediationsverfahrens
- 12 VI. Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit
- 13 VII. Haftungsbeschränkung
- 14 VIII. Kosten

Anhang

- 15 Anhang A: Adressen der Handelskammern
- 16 Anhang B: Kostenordnung für Mediationsverfahren

April 2007
(nachgedruckt 2013)

Schweizerische Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte der schweizerischen Handelskammern

Einführung

Im Dienste der Unternehmungen

Die Schweizer Handelskammern sind private Verbände, welche eine Vielzahl von Unternehmen aus Industrie, Dienstleistungen, Handel und Gewerbe vertreten. Mit der Schweizerischen Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte stellen die Handelskammern beider Basel, Bern, Genf, Neuenburg, Waadt, Tessin und Zürich Unternehmungen im In- und Ausland eine alternative Möglichkeit zur einvernehmlichen Konfliktlösung zur Verfügung.

Bei der Mediation bitten zwei oder mehrere Parteien eine dritte Person, den Mediator, ihnen bei der Beilegung eines Streitfalls zu helfen oder einen zukünftigen Konflikt zu vermeiden. Der Mediator fördert den Meinungs austausch zwischen den Parteien und ermutigt sie, nach für beide Seiten akzeptablen Lösungen zu suchen. Im Gegensatz zum Sachverständigen teilt er nicht seine eigene Meinung mit; im Gegensatz zum Schlichter macht er keine Vorschläge, und er trifft auch keine Entscheidungen wie ein Schiedsrichter in einem Schiedsfall.

Das Mediationsverfahren kann zu jeder Zeit beendet werden, wenn die Parteien keine einvernehmliche Lösung finden, oder wenn eine der Parteien das Verfahren abbrechen wünscht.

Freier Wille der Parteien

Die Schweizerische Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte basiert auf dem freien Willen der Parteien bei der Konfliktlösung. Sie auferlegt den Parteien keine Verfahrensregeln. Die Parteien bleiben frei, den Ablauf des Verfahrens so zu regeln wie sie ihn für zweckmässig halten und bei Bedarf auch vom Reglement abzuweichen.

Die Parteien sind auch bei der Wahl des Mediators frei. Es gibt daher keine verbindlichen Listen oder speziellen Anforderungen an die Mediatoren. Die Handelskammern nominieren den Mediator nur dann, wenn die Parteien sich nicht einigen können. Die Mediatoren müssen neutral, unparteiisch und unabhängig von den Parteien sein, was von den Handelskammern überprüft wird. Sie müssen auch das Prinzip der Vertraulichkeit einhalten und bei ihrer Arbeit den Europäischen Verhaltenskodex für Mediatoren respektieren.

Verschiedene Mediationsklauseln

Um den Parteien zu helfen, die Mediation zur Konfliktlösung zu vereinbaren, schlägt das Reglement mehrere Modellklauseln für Verträge vor, aber auch Klauseln mit denen sich die Parteien auf eine Mediation verständigen können, wenn ein Konflikt bereits eingetreten ist.

Unter der Schweizerischen Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte kann eine Mediation eingeleitet werden, wenn sich die Parteien:

- bereits auf die Anwendung des Reglements geeinigt haben (Artikel 3)
- bereits auf eine Mediation geeinigt haben, aber nicht explizit auf die Schweizerische Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte (Artikel 4)
- vorgängig nicht auf eine Mediation geeinigt haben (Artikel 5).

Falls mit der Mediation keine Lösung gefunden werden kann, können sich die Parteien auf ein Schiedsverfahren gemäss den Regeln der Handelskammern (Binnenschiedsgerichtsbarkeit oder internationale Schiedsgerichtsbarkeit) verständigen.

Weitere Informationen:

www.swisschambermediation.ch

Vorschläge für Mediationsklauseln

Mediation

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Mediationsverfahren gemäss der Schweizerischen Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu regeln. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Mediationsordnung.

Der Sitz des Mediationsverfahrens ist ... *[Name eines Ortes in der Schweiz, ausser die Parteien einigen sich auf einen Sitz in einem anderen Land]*; Sitzungen können auch in ... *[Ort einfügen]* abgehalten werden.

Die Sprache des Mediationsverfahrens ist ... *[gewünschte Sprache einfügen]*.

Mediation, gefolgt von einem Schiedsverfahren

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Mediationsverfahren gemäss der Schweizerischen Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu regeln. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Mediationsordnung.

Der Sitz des Mediationsverfahrens ist ... *[Name eines Ortes in der Schweiz, ausser die Parteien einigen sich auf einen Sitz in einem anderen Land]*; Sitzungen können auch in ... *[Ort einfügen]* abgehalten werden.

Die Sprache des Mediationsverfahrens ist ... *[gewünschte Sprache einfügen]*.

Falls die Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche nicht innerhalb von 60 Tagen nach der Bestätigung oder Ernennung des/der Mediators/-en vollständig durch das Mediationsverfahren gelöst werden können, sind sie durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu regeln.

Das Schiedsgericht besteht aus ... *[«einem», «drei», «einem oder drei»]* Schiedsrichtern;

Der Sitz des Schiedsgerichts ist ... *[Name eines Ortes in der Schweiz, ausser die Parteien einigen sich auf einen Sitz in einem anderen Land]*;

Die Sprache des Schiedsverfahrens ist ... *[gewünschte Sprache einfügen]*.

Das Schiedsverfahren wird gemäss den Bestimmungen des Beschleunigten Verfahrens durchgeführt *[falls dieses von den Parteien gewünscht wird]*.

Vorschläge für eine Mediationsvereinbarung in Fällen, in denen bereits ein Problem oder ein Streitfall zwischen den Parteien entstanden ist

Mediation

Die unterzeichneten Parteien einigen sich hiermit, folgenden Streitfall gemäss der Schweizerischen Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu regeln.

[kurze Beschreibung des Streitfalls]

Der Sitz des Mediationsverfahrens ist ... *[Name eines Ortes in der Schweiz, ausser die Parteien einigen sich auf einen Sitz in einem anderen Land];* Sitzungen können auch in ... *[Ort einfügen]* abgehalten werden.

Die Sprache des Mediationsverfahrens ist ... *[gewünschte Sprache einfügen].*

Mediation, gefolgt von einem Schiedsverfahren

Die unterzeichneten Parteien einigen sich hiermit, folgenden Streitfall gemäss der Schweizerischen Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu regeln.

[kurze Beschreibung des Streitfalls]

Der Sitz des Mediationsverfahrens ist ... *[Name eines Ortes in der Schweiz, ausser die Parteien einigen sich auf einen Sitz in einem anderen Land];* Sitzungen können auch in ... *[Ort einfügen]* abgehalten werden.

Die Sprache des Mediationsverfahrens ist ... *[gewünschte Sprache einfügen].*

Falls die Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche nicht innerhalb von 60 Tagen nach der Bestätigung oder Ernennung des/der Mediators/-en vollständig durch das Mediationsverfahren gelöst werden können, sind sie durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu regeln. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung.

Das Schiedsgericht besteht aus ... *[«einem», «drei», «einem oder drei»]* Schiedsrichtern;

Der Sitz des Schiedsgerichts ist ... *[Name eines Ortes in der Schweiz, ausser die Parteien einigen sich auf einen Sitz in einem anderen Land];*

Die Sprache des Schiedsverfahrens ist ... *[gewünschte Sprache einfügen].*

Das Schiedsverfahren wird gemäss den Bestimmungen des Beschleunigten Verfahrens durchgeführt *[falls dieses von den Parteien gewünscht wird].*

Schweizerische Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte der schweizerischen Handelskammern

I. Einleitende Bestimmungen

Artikel 1

Anwendungsbereich

1. Die Schweizerische Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte (nachstehend «Mediationsordnung» genannt) ist anwendbar auf Mediationsverfahren jeglicher Art, wenn die Parteien, im Vertrag oder nachdem ein Problem oder Streitfall entstanden ist, vereinbart haben, Streitfälle durch ein Mediationsverfahren gemäss dieser Mediationsordnung zu regeln.
2. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Mediationsordnung, wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

Artikel 2

Antrag auf Einleitung eines Mediationsverfahrens

1. Eine Partei oder Parteien, die ein Mediationsverfahren gemäss der Schweizerischen Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte der Schweizerischen Handelskammern einleiten möchten, richten ihre Einleitungsanzeige an eine der Schweizerischen Handelskammern, die in Anhang A der vorliegenden Mediationsordnung aufgelistet sind.
2. Die Einleitungsanzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) die Namen, Adressen, Telefon- und Faxnummern, sowie die E-mail-Adressen der Parteien und ihrer Anwälte, falls vorhanden;
 - b) eine Kopie der Mediationsvereinbarung (es sei denn, die beantragende Partei wünscht, ein Verfahren gemäss Artikel 5 dieser Mediationsordnung einzuleiten);
 - c) eine kurze Beschreibung des Streitfalls und, falls zutreffend, eine Schätzung des Streitwerts;
 - d) den Namen des Mediators, auf den sich die Parteien geeinigt haben, oder, falls keine derartige Einigung besteht, eine Beschreibung der allfälligen Qualifikationen;
 - e) Bemerkungen zur Sprache des Mediationsverfahrens;

f) Angaben über die Bezahlung der Einschreibegebühr gemäss Artikel 28(a) der vorliegenden Mediationsordnung und der in ihr enthaltenen Kostenordnung (s. Anhang B). Die Bezahlung ist per Banküberweisung auf das Konto jener Kammer zu leisten (s. Liste in Anhang A), an welche die Einleitungsanzeige gerichtet wird.

3. Die Einleitungsanzeige und die beiliegenden Dokumente sind in so vielen Exemplaren einzureichen wie es Gegenparteien gibt, mit je einem zusätzlichen Exemplar für den Mediator und für die betreffende Kammer.
4. Die Partei (oder Parteien), die ein Mediationsverfahren beantragen, bezahlen eine Einschreibegebühr wie in der geltenden Kostenordnung in Anhang B der vorliegenden Mediationsordnung aufgeführt. Die Einleitungsanzeige wird von den Kammern registriert, sobald die Bezahlung der Einschreibegebühr erfolgt ist.
5. Die Einleitungsanzeige für ein Mediationsverfahren, einschliesslich der Mediationsvereinbarung, falls vorhanden, ist auf Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch einzureichen. Falls das nicht der Fall ist, setzen die Kammern der beantragenden Partei oder Parteien eine Frist für die Übersetzung in eine der oben genannten Sprachen. Wenn die Übersetzung innerhalb dieser Frist eingereicht wird, gilt die Einleitungsanzeige als an dem Tag eingereicht, an welchem die ursprüngliche Fassung den Kammern zugestellt wurde. Beilagen oder Beweismaterial können in ihrer ursprünglichen Sprache eingereicht werden.

Artikel 3

Falls die Parteien die Anwendung der vorliegenden Mediationsordnung vereinbart haben

1. Wenn die Parteien die Anwendung der vorliegenden Mediationsordnung vereinbart haben und eine Einleitungsanzeige eingereicht wurde, entscheiden die Kammern, ob der von den Parteien genannte Mediator bestätigt werden kann und gehen gemäss

den Bestimmungen von Artikel 9 der vorliegenden Mediationsordnung vor. Wenn die Parteien sich nicht auf einen Mediator geeinigt haben, gehen die Kammern gemäss den Bestimmungen von Artikel 8 der vorliegenden Mediationsordnung vor.

2. Wenn die Einleitungsanzeige nur von einer Partei eingereicht wurde, stellen die Kammern, nachdem die Einschreibgebühr bezahlt worden ist, der oder den anderen Parteien eine Kopie der Einleitungsanzeige zu und setzen den Parteien eine Frist von 15 Tagen, um gemeinsam einen Mediator zu ernennen.
3. Wenn die Kammern keine positive Antwort bekommen oder wenn die Parteien sich nicht auf einen Mediator einigen können, ernennen die Kammern einen Mediator.

Artikel 4

Falls die Parteien ein Mediationsverfahren vereinbart haben, ohne die vorliegende Mediationsordnung speziell vorzuschreiben

1. Wenn die Parteien ein Mediationsverfahren vereinbart haben, ohne die vorliegende Mediationsordnung speziell vorzuschreiben, stellen die Kammern, nachdem sie von einer Partei eine Einleitungsanzeige und die Einschreibgebühr erhalten haben, der oder den anderen Parteien eine Kopie der Einleitungsanzeige und der dazugehörigen Dokumente zu und setzen den Parteien eine Frist von 15 Tagen, um sich auf die Anwendung der vorliegenden Mediationsordnung und die Ernennung eines Mediators zu einigen.
2. Wenn sich alle Parteien darauf verständigt haben, ihren Streitfall gemäss der Schweizerischen Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte der Schweizerischen Handelskammern zu schlichten, wird das Mediationsverfahren gemäss der vorliegenden Mediationsordnung durchgeführt. Als Beginn des Mediationsverfahrens gilt der Tag, an dem die Kammern die schriftliche Zustimmung aller Parteien zur Mediation erhalten haben.
3. Wenn die Kammern innerhalb der Frist keine Antwort erhalten oder wenn eine der Parteien die Anwendung der vorliegenden Mediationsordnung explizit ablehnt, gilt die Einleitungsanzeige als zurückgewiesen. Das Mediationsverfahren wird nicht durchgeführt. Die Kammern informieren die beantragende Partei umgehend und schliessen die Akte. Die Einschreibgebühr wird nicht zurückerstattet.

Artikel 5

Falls die Parteien keine vorgängige Mediationsvereinbarung getroffen haben

1. Wenn die Parteien vorgängig keine Mediationsvereinbarung getroffen haben, kann eine Partei in einem Konfliktfall beantragen, dass die Kammern die andere Partei oder anderen Parteien einladen, in ein Mediationsverfahren gemäss der vorliegenden Mediationsordnung einzuwilligen.
2. Die beantragende Partei stellt den Kammern eine Einleitungsanzeige zu, welche die in Artikel 2 dieser Mediationsordnung beschriebenen Elemente enthält.
3. Nachdem sie die Einschreibgebühr erhalten haben, informieren die Kammern die andere Partei oder anderen Parteien und laden sie ein, den Streitfall durch ein Mediationsverfahren gemäss der vorliegenden Mediationsordnung zu schlichten. Der anderen Partei wird eine Frist von 15 Tagen gesetzt, um in das Mediationsverfahren einzuwilligen und einen Mediator zu benennen.
4. Wenn alle Parteien zustimmen, wird das Mediationsverfahren gemäss vorliegender Mediationsordnung durchgeführt. Als Anfangsdatum des Mediationsverfahrens gilt der Tag, an dem die Kammern die schriftliche Zustimmung aller Parteien zur Mediation erhalten haben.
5. Wenn die Kammern innerhalb der Frist keine Antwort erhalten oder wenn eine der Parteien die Anwendung der vorliegenden Mediationsordnung explizit ablehnt, gilt die Einleitungsanzeige als zurückgewiesen. Das Mediationsverfahren wird nicht durchgeführt. Die Kammern informieren die beantragende Partei umgehend und schliessen die Akte. Die Einschreibgebühr wird nicht zurückerstattet.

Artikel 6

Schiedsvereinbarung

Wenn der Streitfall im Mediationsverfahren nicht vollständig entschieden werden kann und die Parteien sich auf ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern oder einer Binnenschiedsordnung einer der Schweizerischen Handelskammern geeinigt haben, gehen die Kammern gemäss der geltenden Schiedsordnung vor, nachdem sie eine Einleitungsanzeige zu einem Schiedsverfahren erhalten haben.

II. Ernennung des oder der Mediatoren

Artikel 7

Anzahl Mediatoren

1. Wenn die Parteien keine andere Vereinbarung treffen oder die Kammern nichts anderes empfehlen, wird nur ein Mediator ernannt.
2. Falls mehr als ein Mediator ernannt werden soll, werden die Mediatoren gemäss den gemeinsamen Wünschen der Parteien ausgewählt. Wenn die Mediatoren nacheinander ausgewählt werden, wird der erste Mediator in der Regel bei der Auswahl des oder der anderen Mediatoren zu Rate gezogen.

Artikel 8

Bestimmung des Mediators durch die Parteien

1. Wenn die Einleitungsanzeige eingereicht wird, können die Parteien gemeinsam einen Mediator ernennen. Wenn ein von den Parteien benannter Mediator nicht von den Kammern bestätigt werden kann oder wenn er das Mandat nicht annimmt, setzen die Kammern den Parteien eine Frist von 15 Tagen, um gemeinsam einen neuen Mediator zu ernennen.
2. Wenn die Parteien in der Einleitungsanzeige nicht gemeinsam einen Mediator benannt haben oder sich nicht innerhalb der von den Kammern gesetzten Frist auf einen Mediator einigen konnten, stellen die Kammern den Parteien eine Liste mit mindestens drei Namen von Mediatoren zu, die nach Art des Schiedsfalls und den notwendigen Qualifikationen ausgewählt wurden. Die Parteien werden aufgefordert, innerhalb einer kurzen, von den Kammern gesetzten Frist einen Mediator aus dieser Liste auszuwählen. Wenn sich die Parteien innerhalb der gesetzten Frist nicht einigen können, ernennen die Kammern einen Mediator aus der vorgeschlagenen Liste.

3. Falls innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt des Ernennungsbeschlusses der Kammern eine Partei gegen diese Ernennung schriftlich Einspruch erhebt und die Kammern die Begründung für gerechtfertigt halten, können die Kammern umgehend einen neuen Mediator ernennen.

Artikel 9

Bestätigung der Mediatoren durch die Kammern

1. Alle von den Parteien gemeinsam benannten Mediatoren müssen von den Kammern bestätigt werden. Die Ernennung tritt erst durch diese Bestätigung in Kraft. Die Kammern sind nicht verpflichtet, eine Begründung zu geben, wenn sie einen Mediator nicht bestätigen.
2. Um die Mediatoren bestätigen zu können, verlangen die Kammern von den benannten Mediatoren ihre Zustimmung, als Mediator zu wirken, ihren Lebenslauf, eine ordnungsgemäss datierte und unterschriebene Unabhängigkeitserklärung und eine Erklärung, wonach der Europäische Verhaltenskodex für Mediatoren (Artikel 13) eingehalten wird. Falls zutreffend, hat die Unabhängigkeitserklärung allfällige Informationen zu Artikel 12, Absatz 2 dieser Mediationsordnung zu enthalten.

Artikel 10

Ersetzung eines Mediators

Sollte ein Mediator nicht mehr in der Lage sein, seine Pflichten zu erfüllen oder von den Parteien nicht mehr akzeptiert werden, gehen die Kammern auf gemeinsamen Wunsch der Parteien gemäss Artikel 8 dieser Mediationsordnung vor.

Artikel 11

Zustellung der Akten an den Mediator

Nach der Bestätigung oder Ernennung der Mediatoren stellen die Kammern ihnen die Akten zu und fordern die Mediatoren auf, die Parteien unverzüglich zu einer vorbereitenden Sitzung einzuladen.

III. Qualifikationen und Funktion des Mediators

Artikel 12

Unabhängigkeit, Neutralität und Unparteilichkeit des Mediators

1. Der Mediator hat stets unparteiisch, neutral und von den Parteien unabhängig zu sein.
2. Vor der Bestätigung oder Ernennung durch die Kammern teilt der zukünftige Mediator alle ihm bekannten Sachverhalte mit, die möglicherweise zu begründeten Zweifeln an seiner Unparteilichkeit, Neutralität oder Unabhängigkeit gegenüber den Parteien Anlass geben könnten.
3. Falls der Mediator während eines Mediationsverfahrens irgendwelche Sachverhalte entdeckt, die möglicherweise seine Unparteilichkeit, Neutralität oder Unabhängigkeit in Bezug auf die Parteien beeinflussen könnten, informiert er die Parteien. Wenn die Parteien zustimmen, setzt der Mediator das Verfahren fort. Wenn die Parteien dies ablehnen, unterbricht der Mediator das Verfahren und informiert die Kammern, welche dann den Mediator ersetzen.

Artikel 13

Verhaltenskodex für Mediatoren

Jede Person, die ein Mandat als Mediator gemäss der Schweizerischen Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte der Schweizerischen Handelskammern übernimmt, hat sich schriftlich zur Einhaltung des Europäischen Verhaltenskodexes für Mediatoren zu verpflichten. Der Kodex liegt dieser Mediationsordnung bei.

Artikel 14

Funktion des Mediators

1. Der Mediator hilft den Parteien, eine annehmbare und zufriedenstellende Lösung ihres Konflikts zu finden. Er ist nicht befugt, den Parteien eine Regelung aufzuzwingen.
2. Der Mediator und die Parteien haben sich fair und respektvoll zu verhalten.

IV. Verfahrensregeln

Artikel 15

Leitung des Verfahrens

1. Das Mediationsverfahren wird so durchgeführt, wie es die Parteien vereinbart haben. Falls es dazu keine Vereinbarung gibt, leitet der Mediator das Verfahren so, wie er es für angemessen hält, unter Berücksichtigung der Umstände des Streitfalls, der von den Parteien geäußerten Wünsche und der Notwendigkeit einer schnellen Regelung des Streitfalls.
2. Mit dem Einverständnis der Parteien entscheidet der Mediator über den Sitzungsort, die Verfahrenssprache, die Möglichkeit von separaten Sitzungen (Artikel 15, Absatz 3), den Zeitplan, falls vorhanden, die Einreichung schriftlicher Plädoyers und anderer Dokumente und die Anwesenheit Dritter. Der Mediator kann die Parteien auffordern, eine Mediationsvereinbarung zu unterschreiben.
3. Der Mediator kann, falls er es für angemessen hält, die Parteien einzeln anhören. Jede Information, die in solchen separaten Sitzungen mitgeteilt wird, ist vertraulich und wird nicht ohne Erlaubnis an die andere Partei weitergegeben.
4. Falls nötig, kann der Mediator jederzeit zu technischen Details des Streitfalls eine Expertenmeinung einholen, falls die Parteien zustimmen und die Kosten übernehmen.
5. Der Mediator kann das Mediationsverfahren zu jeder Zeit beenden, wenn, seiner Meinung nach, weitere Anstrengungen nicht dazu beitragen würden, eine Regelung des Streitfalls zwischen den Parteien zu erreichen. Der Mediator kann den Parteien andere Verfahren zur Lösung des Streitfalls vorschlagen, unter anderem:
 - a) den Zuzug eines Experten für einen oder mehrere Aspekte des Streitfalls;
 - b) die Einreichung eines letzten Angebots;
 - c) ein Schiedsverfahren.

Artikel 16

Sitz des Mediationsverfahrens

Wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben, befindet sich der Sitz des Mediationsverfahrens an der Adresse der Kammer, an welche die Einleitungsanzeige gerichtet wurde. Sitzungen können jedoch auch an anderen Orten abgehalten werden.

Artikel 17

Anwendbares Recht

1. Wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben, unterliegt das Mediationsverfahren Schweizerischem Recht.
2. Die Beziehungen zwischen den Kammern und allen Personen, die am Mediationsverfahren beteiligt sind (Parteien, Mediator(en), Experte(n)) unterliegen Schweizerischem Recht.

Artikel 18

Vertraulichkeit

1. Das Mediationsverfahren ist zu jeder Zeit vertraulich. Bemerkungen, Aussagen oder Vorschläge, die dem Mediator gegenüber oder von ihm selbst gemacht wurden, dürfen nicht später verwendet werden, auch nicht in einem Gerichtsfall oder Schiedsverfahren, es sei denn, alle Parteien haben dazu ihr schriftliches Einverständnis gegeben.
2. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Parteien können im Einverständnis mit dem Mediator vereinbaren, dass Dritte an den Sitzungen teilnehmen können.

Artikel 19

Stellvertretung

Die Parteien haben zu allen Mediationssitzungen persönlich zu erscheinen oder sich durch ordnungsgemäss beauftragte und bevollmächtigte Personen vertreten zu lassen. Deren Namen und Adressen müssen dem Mediator, den anderen Parteien und den Kammern schriftlich mitgeteilt werden. Die Parteien können auch von einem Anwalt ihrer Wahl unterstützt werden.

V. Beendigung des Mediationsverfahrens

Artikel 20

Beendigung des Mediationsverfahrens

1. Ein gemäss der vorliegenden Mediationsordnung durchgeführtes Mediationsverfahren gilt als beendet:
 - a) nachdem alle Parteien eine Vereinbarung unterschrieben haben, welche den Streitfall regelt;
 - b) zu jeder Zeit, wenn eine oder mehrere Parteien dem Mediator und den Kammern schriftlich ihre Entscheidung mitteilen, das Mediationsverfahren beenden zu wollen;
 - c) nach Ablauf einer Frist, welche die Parteien und der Mediator für die Beilegung des Streitfalls gesetzt haben, falls diese Frist nicht von allen Parteien verlängert wurde;
 - d) wenn die Parteien den Kostenvorschuss gemäss der beiliegenden Kostenordnung nicht überwiesen haben.
2. Der Mediator informiert umgehend schriftlich die Kammern, dass das Mediationsverfahren beendet ist. Er nennt dabei das Datum des Endes der Mediation und teilt mit, ob das Verfahren zu einer teilweisen oder vollständigen Regelung des Streitfalls geführt hat.
3. Die Kammern bestätigen den Parteien und dem Mediator schriftlich das Ende des Mediationsverfahrens.
4. 90 Tage nach Ende der Mediation vernichtet der Mediator alle Dokumente und Instruktionen, die sich in seinem Besitz befinden, es sei denn er ist an nachfolgenden Verfahren beteiligt, wie sie in Artikel 22 der vorliegenden Mediationsordnung beschrieben sind.

Artikel 21

Vergleichsvereinbarung

Wenn nicht anders schriftlich zwischen den Parteien geregelt, gilt der Streitfall erst dann als beigelegt, wenn die betreffenden Parteien diesbezüglich eine schriftliche Vereinbarung unterschrieben haben.

Artikel 22

Nachfolgende Verfahren

1. Wenn die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, kann der Mediator nicht als Schiedsrichter, Richter, Experte, Vertreter oder Berater einer der Parteien an nachfolgenden Verfahren beteiligt sein, welche nach Beginn der Mediation gegen eine der Parteien eingeleitet werden.
2. Wenn die Parteien beschliessen, den Mediator als Schiedsrichter, Richter oder Experten in nachfolgenden Schiedsverfahren zu benennen, kann der Mediator Informationen berücksichtigen, welche er im Laufe des Mediationsverfahrens erhalten hat.

VI. Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit

Artikel 23

Einleitung eines Schiedsverfahrens

1. In internationalen Mediationsverfahren können die Parteien während des Verfahrens jederzeit gemeinsam schriftlich vereinbaren, ihren Streitfall oder einen Teil davon einem Schiedsgericht zur Regelung durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern zu übertragen. Jede Partei kann ein Schiedsverfahren gemäss dieser Schiedsordnung einleiten, einschliesslich der Vorschriften für das «Beschleunigte Verfahren» wie in Artikel 42 dieser Schiedsordnung beschrieben, indem sie eine Einleitungsanzeige gemäss Artikel 3 dieser Schiedsordnung einreicht. Wenn die Parteien den Streitfall im Laufe des Schiedsverfahrens regeln, ist für den Schiedsspruch Artikel 34 der Schiedsordnung anwendbar.
2. In nationalen Mediationsverfahren können die Parteien während des Verfahrens jederzeit gemeinsam schriftlich vereinbaren, ihren Streitfall oder einen Teil davon einem Schiedsgericht einer der Kammern zur Regelung durch ein Schiedsverfahren gemäss deren Binnenschiedsordnung zu übertragen. Jede Partei kann ein Schiedsverfahren gemäss dieser Schiedsordnung einleiten, einschliesslich eines Beschleunigten oder Fast-Track Verfahrens, falls ein solches in der Schiedsordnung vorgesehen ist, indem sie ein Gesuch oder eine Einleitungsanzeige gemäss der Binnenschiedsordnung einreicht. Wenn die Parteien ihren Streitfall im Laufe des Schiedsverfahrens regeln, sind für den Schiedsspruch die entsprechenden Vorschriften der Binnenschiedsordnung anwendbar.

Artikel 24

Mediation während eines laufenden Schiedsverfahrens

1. In allen Schiedsverfahren, die den Kammern vorliegen, können die Kammern oder der Schiedsrichter den Parteien vorschlagen, wenn es sinnvoll und Erfolg versprechend erscheint, ihren Streitfall oder einen Teil davon einem Mediator zur Regelung zu übertragen.
2. Falls die Parteien einem Mediationsverfahren gemäss vorliegender Mediationsordnung zustimmen, beginnen die Kammern, nachdem sie eine Einleitungsanzeige gemäss Artikel 2 dieser Mediationsordnung sowie die Einschreibegebühr erhalten haben, mit der Wahl eines Mediators gemäss Kapitel II der Mediationsordnung.

VII. Haftungsbeschränkung

Artikel 25

Haftungsbeschränkung

1. Die Kammern oder ihre Angestellten, die Mediatoren und die ernannten Experten haften für keine ihrer Handlungen oder Unterlassungen in einem nach dieser Mediationsordnung durchgeführten Mediationsverfahren, es sei denn, diese Handlungen und Unterlassungen erwiesen sich als vorsätzliche Pflichtverletzung oder als in höchstem Masse schwerwiegende Fahrlässigkeit.
2. Nach der Regelung des Streitfalls oder nach Abschluss des Mediationsverfahrens sind weder die Kammern noch die Mediatoren noch die ernannten Experten verpflichtet, irgendeiner Person gegenüber Aussagen irgendwelcher Art über das Mediationsverfahren zu machen. Ebenso wenig soll eine Partei versuchen, irgendeine dieser Personen in irgendeinem gerichtlichen oder andern mit dem Mediationsverfahren zusammenhängenden Verfahren als Zeugen zu benennen.

VIII. Kosten

Artikel 26

Honorare

Die Auslagen und Kosten der Mediation werden gemäss der zum Zeitpunkt der Einreichung der Einleitungsanzeige gültigen Kostenordnung (Anhang B dieser Mediationsordnung) festgelegt.

Artikel 27

Kostenverteilung

1. Wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben, werden alle Mediationskosten zu gleichen Teilen unter den Parteien verteilt. Die Parteien sind gemeinsam und gesondert für die Bezahlung aller Mediationsgebühren und -kosten verantwortlich.
2. Die persönlichen Ausgaben, die für eine Partei in Zusammenhang mit der Mediation angefallen sind (wie zum Beispiel Anwaltskosten, Hotels, Reisen), werden von dieser Partei übernommen und sind nicht in den Mediationskosten enthalten.

Artikel 28

Gebühren der Kammern

Die Gebühren, welche von den Kammern gemäss der Kostenordnung für die Mediation erhoben werden (s. Anhang B der vorliegenden Mediationsordnung), bestehen aus:

- a) den Einschreibengebühren, welche die beantragende Partei oder Parteien bei Einreichung der Einleitungsanzeige zu bezahlen haben;
- b) Verwaltungskosten, welche als Prozentsatz der Mediatorenhonorare berechnet werden. Diese Beträge sind den Kammern vom Mediator geschuldet.

Artikel 29

Mediatorenhonorare

Wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben, werden die Mediatorenhonorare nach einem Stundensatz oder, falls zutreffend, einem Tagessatz berechnet, wie in der Kostenordnung in Anhang B der vorliegenden Mediationsordnung aufgeführt.

Artikel 30

Hinterlegung eines Kostenvorschusses

1. Während des laufenden Verfahrens kann der Mediator jederzeit die Parteien bitten, je einen gleichwertigen Betrag (wenn nicht anders vereinbart) als Vorschuss für die Kosten des Mediationsverfahrens zu hinterlegen.
2. Der Mediator stellt den Kammern die Kopie einer solchen Aufforderung als Information zu.
3. Wenn die Parteien den Kostenvorschuss nicht in voller Höhe innerhalb einer bestimmten Frist hinterlegt haben, kann der Mediator das Verfahren unterbrechen oder die Kammern informieren, dass das Mediationsverfahren beendet ist.

Artikel 31

Kostenabrechnung

1. Nach Beendigung des Mediationsverfahrens stellt der Mediator den Parteien und den Kammern eine Rechnung für seine Honorare und Kosten zu.
2. Der Mediator nennt die im Laufe des Verfahrens entstandenen Ausgaben, die Anzahl Stunden oder Tage, die er für die Mediation verwendet hat und alle von den Parteien bezahlten Vorschüsse. Ebenfalls aufzuführen sind die Verwaltungsgebühren, die an die Kammern zu zahlen sind.
3. Nicht gebrauchte Restbeträge werden den Parteien proportional zu ihren Zahlungen zurückerstattet.

Anhang

Anhang A: Adressen der Handelskammern

Handelskammer beider Basel

St. Jakobs-Strasse 25
P.O. Box
CH-4010 Basel
Telefon: +41 61 270 60 50
Fax: +41 61 270 60 05
E-mail: basel@swissarbitration.org
Bank: UBS AG, CH-4002 Basel
Konto Nr.: 292 – 10157720.0
Clearing Nr.: 292
Swift Code: UBSWCHZH80A
Iban: CH98 0029 2292 10157720 0

Handels- und Industrieverein des Kantons Bern

Kramgasse 2
P.O. Box 5464
CH-3001 Bern
Telefon: +41 31 388 87 87
Fax: +41 31 388 87 88
E-mail: bern@swissarbitration.org
Bank: Berner Kantonalbank
Konto Nr.: KK 16 166.151.0.44 HIV Kanton Bern
Clearing Nr.: 790
Swift Code: KBBECH22
Iban: CH35 0079 0016 1661 5104 4

Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève

4, Boulevard du Théâtre
P.O. Box 5039
CH-1211 Geneva 11
Telefon: +41 22 819 91 11
Fax: +41 22 819 91 36
E-mail: geneva@swissarbitration.org
Bank: UBS SA, Rue du Rhône 8, 1204 Genève
Konto Nr.: 279-HU108533.1
Clearing Nr.: 279
Swift Code: UBSWCHZH80A
Iban: CH13 0027 9279 HU1085331

Chambre neuchâteloise du commerce et de l'industrie

4, rue de la Serre
P.O. Box 2012
CH-2001 Neuchâtel
Telefon: +41 32 727 24 27
Fax: +41 32 727 24 28
E-mail: neuchatel@cnci.ch
Bank: Banque Cantonale Neuchâteloise, Neuchâtel
Konto Nr.: C0029.20.09
Clearing Nr.: 766
Swift Code: BCNNCH22
Iban: CH69 0076 6000 C002 9200 9

Camera di commercio dell'industria e dell'artigianato e dei servizi del Cantone Ticino

Corso Elvezia 16
P.O. Box 5399
CH-6901 Lugano
Telefon: +41 91 911 51 11
Fax: +41 91 911 51 12
E-mail: lugano@swissarbitration.org
Bank: Banca della Svizzera Italiana (BSI),
Via Magatti 2, CH-6901 Lugano
Konto Nr.: A201021A
Clearing Nr.: 8465
Swift Code: BSILCH22
Iban: CH64 0846 5000 0A20 1021 A

Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie

Avenue d'Ouchy 47
P.O. Box 315
CH-1001 Lausanne
Telefon: +41 21 613 35 31
Fax: +41 21 613 35 05
E-mail: lausanne@swissarbitration.org
Bank: Banque Cantonale Vaudoise, 1001 Lausanne
Konto Nr.: U5284.78.17
Clearing Nr.: 767
Swift Code: BCVLCH2LXXX
Iban: CH44 0076 7000 U528 4781 7

Zürcher Handelskammer

Selnaustrasse 32
P.O. Box 3058
CH-8022 Zürich
Telefon: +41 44 217 40 50
Fax: +41 44 217 40 51
E-mail: zurich@swissarbitration.org
Bank: Credit Suisse, CH-8070 Zurich
Konto Nr.: 497380-01
Clearing Nr.: 4835
Swift Code: CRESCHZZ80A
Iban: CH62 0483 5049 7380 0100 0

Anhang B: Kostenordnung für Mediationsverfahren

1. Gebühren an die Kammern

- 1.1. Bei Einreichung einer Einleitungsanzeige bezahlen die beantragenden Parteien eine Einschreibegebühr von je CHF 300 an die Kammern.
- 1.2. Wenn die Einleitungsanzeige nur von einer Partei eingereicht wird, zahlt diese Partei eine Einschreibegebühr von CHF 600 an die Kammern.
- 1.3. Die Kammern führen das Verfahren nicht weiter, solange die Einschreibegebühren nicht in voller Höhe überwiesen worden sind.
- 1.4. Die Einschreibegebühren werden nicht zurückerstattet.
- 1.5. Die Kammern erheben Verwaltungskostenbeiträge von 10% des Mediatorenhonorares. Diese Beiträge werden vom Mediator nach Beendigung des Verfahrens an die Kammern überwiesen.

2. Mediatorenhonorare

- 2.1. Im Prinzip wird ein Stundensatz von CHF 200 bis CHF 500 erhoben. 10% davon werden als Verwaltungskostenbeiträge an die Kammern überwiesen.
- 2.2. Der Tagessatz beträgt zwischen CHF 1500 und CHF 2500. 10% davon werden als Verwaltungskostenbeiträge an die Kammern überwiesen.
- 2.3. Die Parteien und der Mediator können andere Beträge vereinbaren. Der Anteil von 10%, welcher als Beitrag an den Verwaltungskosten an die zuständige Kammer überwiesen wird, kann nicht verändert werden.